Anspruch auf Provision habe, der den Bestellschein dem Berleger; übergibt. Die Entscheidung lautet:

Bemühen sich mehrere Agenten um einen Auftrag, fo wird, nach Billigkeit, demjenigen die Provision zugesprochen werden, der den Nachweis erbringen tann, daß die Erteilung des Inferatauftrages befonders auf feine Bemühungen gurudguführen ift, gleichbiel, ob er felbit oder ein anderer den Auftrag überbringt.«

Bann hat nun der Inseratagent die erhaltene Probifion gurudgugahlen? Der Berleger gahlt dem Afquisiteur selbstverständlich die Provision unter der Boraussehung, daß der Betrag der Rechnung auch bei ihm eingeht. Das ift fo einleuchtend, daß man meinen follte, ein folcher Standpunkt bedürfe keiner Begründung. Bor mir liegt nun eine Entscheidung des Berliner Amtsgerichts aus dem Jahre 1898 in einer Streitsache einer Fachzeitung gegen einen Inseratagenten. Es war bon diefem ein Auftrag eines Dfenfabrikanten eingeliefert und (obwohl der Agent nicht ftändiger Bertreter war, aber gelegentlich immer einwandfreie Aufträge gebracht hatte) fofort die Provision gezahlt worden. Der Inserent zahlte überhaupt nicht, ließ sich verklagen, die Pfändung war fruchtlos. Der Verleger flagte gegen den Agenten auf Rudzahlung der Provision. Die Klage wurde vom Amtsgericht abgewiesen mit der Begründung:

»Ein Inferatagent, welcher nur gelegentlich einer Firma Aufträge überbringt und nicht ausdrüdlich das Delfredere für seine Rundschaft übernimmt, hat die erhaltene Provision nicht gurudgugahlen, felbit dann nicht, wenn er nicht die Sorgfalt eines ehrbaren Kaufmanns anwendet.«

Damit war im Grunde den unehrlichen Inseratagenten Tür und Tor geöffnet und der Berleger gegen den Probifionsichwindel machtlos. Glüdlicherweise stehen heute alle Handelsgerichte und Sandelstammern auf dem entgegengefesten Standpuntt, und die Entscheidung ist heute wohl allgemein so, daß der Agent bei Michteingang des Betrags dem Berleger die Probifion gurudzuerstatten hat. Die Berliner Sandelstammer (3977/90) fpricht es ausdrüdlich aus:

»Mangels entgegenstehender Bereinbarung ist nach allgemeinem Sandelsbrauche der Berleger berechtigt, die dem Agenten für den Abschluß eines Inseratauftrages gezahlte Provision bon diefem wieder gurudgufordern, wenn, eine ordnungsmäßige Einziehung borausgesett, der Inferatenbetrag fpater bon dem Auftraggeber nicht eingeht.«

Der sehr wichtige Paffus: Deine ordnungsmäßige Einziehung vorausgesette wird aber häufig übersehen. Der Bestellschein lautet immer auf Barzahlung. Gewöhnlich find auch die Zahlungstermine (monatlich, viertel- oder halbjährlich) genau angegeben. Wenn ein Verleger, abweichend von den Abmachungen, Wechselfredit gibt, den Wechsel womöglich noch prolongiert und fo die Zahlungen weit hinausschiebt, so ift der Agent, fofern der Besteller nach den Terminen zahlungsunfähig wird, nicht mehr für die Provision haftbar. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Berleger fich weigert, feine Beträge im ordentlichen Rlagewege einzutreiben. Es ift durchaus Pflicht des Berlegers, ebe er die Provision gurudfordert, die gerichtliche Eintreibung vorgunehmen. Nur da, wo der Inserent gerichtsnotorisch besitzlos ist und den Offenbarungseid geleiftet hat, fann ber Agent auch ohne Berfahren zur Rüdzahlung angehalten werden. Dagegen braucht ein Agent noch teine Rudgahlung zu leiften, wenn der Inferent in Konfurs gerät. Die Entscheidung der Berliner Sandels, fammer (4102/10) lautet:

»Der Rüdzahlungsansbruch des Berlegers ift erft begründet, wenn die Sohe des Ausfalles bestimmt feststeht. Es ift in diefem Falle feitens des Agenten, nach Ansicht der beteiligten Rreise, die Provision nur in Sohe des der Konkursquote entsprechenden Prozentfages zurudzugahlen, fo daß, wenn beifpielsweife die Konfursquote 50% beträgt, der Agent auch nur die Sälfte feiner Probifion gurudguerftatten hat.«

übrigens ift, wie gerichtsfeitig festgestellt ift, der Berleger nicht verpflichtet, wegen eingetretener Insolvenz die weitere Einrüdung bon Inferaten einzuftellen.

In Kriegszeiten ift es häufiger borgefommen, daß der Berleger aus Rentabilitätsgründen bom Beitererscheinen einer Beitschrift Abstand nahm und fie einfach eingehen ließ. Der Agent kann nun nicht zur Rüdzahlung von Provisionen für noch laufende, aber dadurch nicht erledigte Aufträge in Anfpruch genommen werden. In diesem Fall hat der Berleger auch den Schaden zu tragen.

Gehr biel Differengen entstehen bezüglich der Brolongations. gebühren. Es bestehen wohl bei jedem Beitschriftenberleger befondere Abmachungen darüber. Im allgemeinen werden Prolongationen wie Originalauftrage honoriert, einzelne Berleger fürzen die Bergütung für Prolongationen um 5-10 Prozent. Die Differenzen entstehen meift, wenn der Berlag die Brolongation eines Inferatauftrags felbittätig burch fein Bureau bewirkt oder wenn der Runde von sich aus die Wiederholung der Anzeigen beantragt. Die Berliner Sandelskammer fällte im

Jahre 1908 folgende Entscheidung:

»Rach Handelsgebrauch darf ein Agent für Zeitungsinserate, der einen Auftrag zur Aufnahme eines Inferates zwischen einem Berlage und einem Inserenten für junächst ein Jahr bermittelt hat, nicht bloß für dieses Jahr, fondern auch, falls dieser Auftrag bon den Kontrabenten, sei es mit, sei es ohne feine Mit. wirkung, auf ein weiteres Jahr prolongiert wird, auch für die Zeit, für die der Auftrag prolongiert worden ift, Provision beanspruchen.«

Später hat dieselbe Kammer ihre Entscheidung aber genauer festgelegt (17 502/09). Danach tritt die vorgenannte Provisions. zahlung nur ein, wenn es sich um einen im Geschäft angestellten oder regelmäßig tätigen Agenten handelt. Sogenannte fliegende Agenten oder Inferatbureaus, die dem Berlag nur gelegentlich Aufträge überweisen, können nicht ohne weiteres Prolongationsprovision verlangen, besonders dann nicht (und das wird fast immer der Fall sein), wenn der Berleger dirett korrespondiert und mit dem Inserenten wegen Beiterinsertion berhandelt hat.

Das wären im großen ganzen die Fragen, die fich im Bertehr zwischen Verleger und Inseratagenten abspielen. Ich habe fie in langer Brazis gefammelt und hoffe, daß fie gur Befeitigung mancher Mighelligkeiten und Bermeidung gerichtlicher Rlagen beitragen werden.

Sperlings Zeitschriften-Adressbuch. Die deutschen Zeitschriften und hervorragenden politischen Tagesblätter Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Hand- und Jahrbuch der deutschen Presse. Neunundvierzigste Ausgabe 1915, herausgegeben von H. O. Sperling. 1915, Verlag von H. O. Sperling in Stuttgart. Ladenpreis geb. M 6 .-.

Der »Sperling« gehört längft jum eifernen Beftande der budjhändlerischen hilfsmittel des Berlegers und Cortimenters. Oder follte wenigstens dazu gehoren. Bur jeden, der das ichwierige Inftrument der Breffe zu benuten hat, das fo notwendig ift, nicht nur für unferen Beruf, fondern auch für das gange öffentliche Leben überhaupt, ift diefes Adregbuch jum unentbehrlichen Sandwerkszeug geworben. Ansbesondere auch deshalb, weil es von einem Fachmann bearbeitet ift, ber fich in ben Bedürfniffen des Buchhandels aus eigener langjähriger Erfahrung gründlich austennt und bas Adregbuch diefen Bedürfniffen entiprechend geftaltet hat. Unfere alteren Berufsgenoffen werden fich noch der Saendelichen Inferaten-Berfendungslifte erins nern als eines ichmächtigen beftchens, bas in feiner Beife fich veraleichen lagt mit dem ftattlichen Bande, den der fpatere Berausgeber, nachdem diefe Lifte in feine Bande übergegangen war, in ftetiger, beffernder Arbeit baraus gemacht bat. Bas bas Sperlingiche Beitidriften= Abrefibuch vor allem für unferen Beruf fo wertvoll macht, ift feine genaue bibliographische Bearbeitung. Je größer das Gebiet der Beits fchriften murde, befto ichwieriger ift es geworden, fich barin gurechts Bufinden und befto mehr ift der Bert Diefes Buches gewachfen.

Gur den Berleger ift diefes Sandbuch wichtig nicht nur in bezug auf die forgfame Auswahl der Blätter, die er für feine Anzeigen benuten will, fondern auch für die Berfendung der Rezenfionsexemplare. Da bei jeder Zeitichrift außer den Berlegerfirmen auch die Ramen der Redafteure und Berausgeber und das Gründungsjahr angegeben find, fo